

Aktuelle Anmerkungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 325 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften für diese den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. § 325 HGB regelt darüber hinaus, wann welche Unterlagen genau einzureichen sind.

Seit Anfang 2008 verfolgt das Bundesamt für Justiz Verstöße gegen die nach § 325 HGB bestehende Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen im Wege eines Ordnungsgeldverfahrens gemäß § 335 HGB.

Nach einigen Startschwierigkeiten, die Bundessteuerberaterkammer hatte insbesondere auf die am Jahresende fehlende Offenlegungspflicht bei abweichendem Wirtschaftsjahr hingewiesen, hat sich das Verfahren mittlerweile einigermaßen eingespielt.

Dennoch sollten Steuerberater bei der Offenlegung für ihre Mandanten genau beachten, was im Einzelfall offenzulegen ist und welche Erleichterungen eventuell in Anspruch genommen werden können. Berücksichtigt werden sollte, dass die Bescheinigung des Steuerberaters über die Jahresabschlusserstellung nicht veröffentlicht werden muss. Wird der Jahresabschluss mit der Bescheinigung veröffentlicht, besteht die Möglichkeit durch das Auslesen der Abschlüsse herauszufiltern, welcher Steuerberater oder welche Steuerberatungsgesellschaft welche Abschlüsse erstellt hat. Wirtschaftsdatenbanken nutzen diese Möglichkeit. Sofern das nicht gewollt ist, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die erstellten Jahresabschlüsse ohne die entsprechenden Bescheinigungen des Steuerberaters eingereicht werden.

Übernimmt der Steuerberater die Offenlegung für den Mandanten, ist er zur zeitnahen Kontrolle verpflichtet, ob die Datenübertragung an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers störungsfrei erfolgt ist. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch dann, wenn er sich zur Datenübertragung eines weiteren Dienstleisters (z. B. DATEV) bedient. Zwar bleibt grundsätzlich der Mandant der zur Offenlegung verpflichtete, allerdings muss er sich ein etwaiges Verschulden des Steuerberaters bzw. des Datenübermittlers entsprechend § 278 BGB zurechnen lassen (LG Bonn, 21.10.2008 – 39 T 48/08; LG Bonn, 29.10.08 – 30 T 104/08).

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 325 HGB die Offenlegung des erstellten Jahresabschlusses *unverzüglich* nach dessen Vorlage an die Gesellschafter zu erfolgen hat, die Offenlegung ist somit nicht von der Feststellung des Jahresabschlusses abhängig. Die Offenlegung hat spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Dies ist lediglich der zuletzt mögliche Zeitpunkt.

Berücksichtigt werden sollte ebenfalls, dass die Einreichung in Papierform nur noch bis 31.12. 2009 möglich ist.